

■ Editorial

Nachdem die erste Ausgabe von **isu-aktuell**, die wir im Juni dieses Jahres gleichzeitig mit den schon bekannten **isu-Nachrichten** versandt haben, auf sehr positive Resonanz gestoßen ist, haben wir uns entschlossen, diese Reihe fortzusetzen und die Veröffentlichungen künftig im Wechsel zu versenden. Sie erhalten dann jeweils im ersten und dritten Quartal jedes Jahres eine Publikation aus dem Themenfeld des Städtebaus und im zweiten und vierten Quartal aus dem Bereich Immissionsschutz. Überschneidungen werden sich hierbei sicher nicht ganz vermeiden lassen, weil die Problemstellungen oftmals sehr komplex sind und verschiedene Fachbereiche betreffen.

Im Sinne einer einheitlichen Nummerierung beider Schriftenreihen werden wir **isu-aktuell** und **isu-Nachrichten** künftig mit durchlaufenden Ziffern benennen, d.h. Sie erhalten heute die Ausgabe 3/2003, obwohl es seitens des Städtebaus bislang erst eine Veröffentlichung gegeben hat. Bitte betrachten Sie diese als 'Erstausgabe', denn sie erschien parallel zur Ausgabe 2/2003 der **isu-Nachrichten** und fällt insofern aus der beschriebenen Systematik heraus.

Das heutige Thema – die Windenergienutzung - hat in den vergangenen Jahren zu äußerst kontroversen Diskussionen geführt und sogar einige Gemeinderäte gespalten. Heute herrscht in vielen Kommunen die Meinung vor, dass mittlerweile genug Windräder errichtet wurden und versucht werden sollte, die Windparks künftig einzudämmen. Hiermit beschäftigt sich auch unser heutiger Fall aus der Rechtsprechung.

Eine aktuelle Studie im Auftrag des Bundesumweltministers liefert hingegen neue Argumente und gibt Empfehlungen für die weitere Nutzung der Windenergie (Deutsche *WindGuard* GmbH, Kurzgutachten im Rahmen der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes/Teil Windenergie, Varel 08/2003).

■ Thema

Die Nutzung der Windenergie – Entwicklungen der Vergangenheit und künftige Perspektiven

Erneuerbare Energiequellen, also in erster Linie Wind, Wasser, Sonne, Biomasse und Erdwärme wurden in den vergangenen Jahren zunehmend genutzt. Ihr Ausbau wurde zum Teil massiv gefördert. Nach dem Willen der Bundesregierung soll ihr Anteil an der Energieversorgung in Deutschland bis 2010 gegenüber dem Jahr 2000 sogar noch erheblich steigen, nämlich von 6,3 Prozent auf 12,5 Prozent.

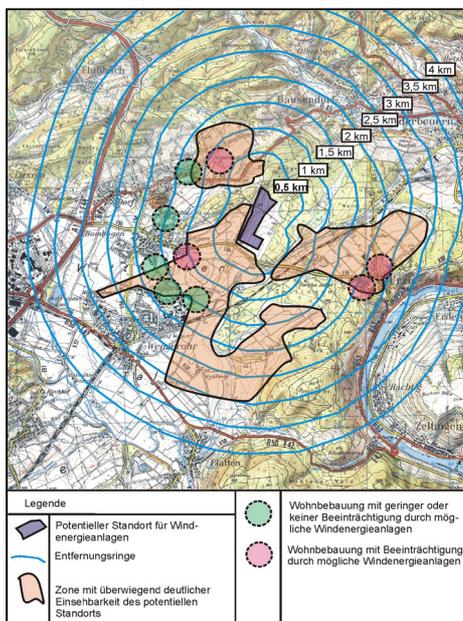
Die rasante Entwicklung der Vergangenheit und das Ziel einer nochmaligen Verdoppelung ist aber untrennbar mit der Frage verbunden, ob überhaupt genügend geeignete Standorte für entsprechende Anlagen zur Energieerzeugung zur Verfügung stehen. Insbesondere bei der Nutzung der Windenergie ergibt sich dabei eine sehr kontroverse Diskussion zwischen Befürwortern und Gegnern einer weiterhin nahezu ungebremsen Expansion sogenannter 'Windparks'. Allein im Zeitraum zwischen 1990 und 2001 ist die Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) in Deutschland von 350 auf über 11.000 angestiegen. „*Deutschland ist Windkraftweltmeister, ein Drittel der weltweit erzeugten Windenergie wird bei uns produziert*“ heißt es dazu in einer Pressemitteilung des Bundesumweltministers. Die oben stehende Graphik zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre anschaulich. Neben Standorten in den für die Windenergiegewinnung zweifelsfrei sehr gut geeigneten Küstengebieten wurden aber auch zunehmend Flächen in den Mittelgebirgen in Anspruch genommen. Vielerorts ist unsere Landschaft heute von den weithin sichtbaren Windrädern so stark geprägt, dass teilweise schon von einer massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gesprochen werden kann.



Aus diesem Grund sind verschiedene Kommunen vor einiger Zeit dazu übergegangen, die Ausweisung zusätzlicher WEA-Standorte einzuschränken. Dies ist jedoch nicht ohne weiteres möglich, denn erklärter Wille der Bundespolitik ist der nochmalige Ausbau der Windenergienutzung, der sich auch in der Gesetzgebung niedergeschlagen hat. Zu nennen sind hierbei insbesondere die im Jahr 1996 in § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB aufgenommene bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und das im Jahr 1991 erlassene Stromeinspeisungsgesetz, durch das die regionalen Energieversorgungsunternehmen dazu verpflichtet werden, regenerativ erzeugten Strom einzuspeisen und höher als Strom aus herkömmlicher Erzeugung zu vergüten. Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz - kurz EEG – gilt seit dem 1. April 2000 sogar ein nochmals verschärftes Instrumentarium zur Förderung des Ausbaus entsprechender Energieträger, also auch der verstärkten Windkraftnutzung.

Heute sind Windenergieanlagen im Außenbereich aufgrund der o.g. Privilegierung schon dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Um einer unkontrollierten Ausbreitung der Anlagen dennoch entgegenzuwirken und den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit genügende Steuerungsmöglichkeiten offen zu halten, wurde in § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB aber ein sogenannter 'Planvorbehalt' eingefügt. Dieser bestimmt, dass einer raumbedeutsamen Windenergieanlage in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen (und diese damit unzulässig ist), wenn hierfür Ausweisungen an anderer Stelle in Form von Darstellungen im Flächennutzungsplan vorgenommen oder entsprechende Ziele der Raumordnung definiert wurden.

In den Regionalen Raumordnungsplänen wird dieser Planvorbehalt heute meist dahingehend genutzt, dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung im übrigen Planungsraum vorgesehen werden. Leider wurde dies in der Vergangenheit weniger konsequent gehandhabt, so dass vielerorts eine große Planungsunsicherheit durch unbeplante 'weiße Flächen' entstand, auf denen der Bau von Windrädern auch in Fällen, in denen sich die Gemeinde dagegen ausgesprochen hatte, nicht verhindert werden konnte. Die Fortschreibungen der entsprechenden Planwerke hat indes so viel Zeit in Anspruch genommen, dass den einschlägigen Windenergiekonzernen zwischenzeitlich die Möglichkeit eröffnet wurde, ihre Anlagen fast überall zu errichten, wo kein expliziter Ausschlussgrund vorlag, denn auch diesbezügliche konkrete Ausweisungen in den Flächennutzungsplänen waren bis vor kurzem die Ausnahme. Die Folgen sind heute überall deutlich zu sehen.



Beispiel 'Sichtkontaktzonenanalyse' (isu, Bitburg)

Nur wenige Städte und (Verbands-)Gemeinden haben dieses Defizit frühzeitig erkannt und Studien zur Windenergienutzung in Auftrag gegeben, die als Grundlage für die (Teil-)Fortschreibung ihres FNP dien(t)en, bevor die entsprechenden Regionalen Raumordnungspläne Wirksamkeit erlang(t)en. Durch diese Eigeninitiative war es in einigen Fällen möglich, ungewollte Vorhaben zu verhindern, denn nur solche Fachgutachten können die notwendigen stichhaltigen Argumente für die Abwägung im Hinblick auf mögliche WEA-Standorte liefern und dem Anspruch der Gerichte genügen, dass diesbezügliche Entscheidungen der Gemeinden stets einzelfallbezogen und konkret begründet sein müssen. Dabei ist es durchaus möglich, bestimmte Gesichtspunkte in der Abwägung stärker zu gewichten (z.B. Schutz des Landschaftsbilds) als andere (z.B. wirtschaftliche Vorteile) und die Windkraftnutzung innerhalb der Gemarkungsfläche so gezielt auf einige Flächen zu begrenzen oder sogar für die gesamte (Verbands-)Gemeinde auszuschließen. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt diesen Ansatz (vgl. hierzu auch das heutige 'Urteil zum Thema'). In Zukunft wird sich daher in unserer Region wohl voraussichtlich eine deutliche Verlangsamung im Hinblick auf die Errichtung neuer Windräder einstellen.

Nach dem Willen der Bundesregierung soll die „Förderung von neuen WEA und die Effizienzsteigerung bestehender Windparks (künftig) noch gezielter erfolgen“. Ziel ist dabei der wirtschaftliche Betrieb an „mindestens durchschnittlichen Standorten“. Die Impulse für den Bau an weniger günstigen Standorten sollen dagegen reduziert werden.

Damit kommt den sogenannten 'Off-Shore-Windparks' vor der Küste in Zukunft eine größere Bedeutung zu, wobei die Vergütungssätze für die Stromspeisung an besonders geeigneten Standorten leicht zurückgefahren werden sollen. Nach dem Ergebnis der 'WindGuard-Studie' sollen sie hingegen an durchschnittlichen Standorten auf heutigem Niveau erhalten bleiben. Die Ausbauziele der Bundesregierung sind nach wie vor entsprechend hoch. Sowohl die Leistung pro WEA als auch die kumulierte Leistung aller WEA in Deutschland steigen seit Jahren kontinuierlich (vgl. hierzu Graphik auf der Titelseite). Dieser Trend soll auch künftig anhalten. Anlagen der Zukunft leisten dabei 4,5 MW und mehr.

Auffällig ist, dass der Anteil der erzeugten Windenergie im Binnenland von nur etwa 13% im Jahr 1993 auf mittlerweile schon über 60% gestiegen ist. Die Anzahl der aufgestellten Windräder liegt sogar im Vergleich zu den Küstenländern prozentual noch höher. Rheinland-Pfalz und das Saarland nehmen dabei eine Spitzenstellung in Deutschland ein.

Nach nahezu übereinstimmender fachlicher Meinung und auch nach Ansicht vieler Kommunalpolitiker kann die Entwicklung aber nicht weitergehen wie bisher, da zweifelsfrei ein Punkt erreicht ist, der trotz aller Vorteile des umweltfreundlichen Stroms aus Windkraft eine zielgerichtete und konsequente Steuerung erfordert. Die bisherigen Ansätze auf Regionalplanungs- und Flächennutzungsplanebene reichen hierzu aber aller Voraussicht nach noch nicht aus.

Urteil zum Thema



In einem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Trier ging es um einen Fall im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen. Die Klägerin wollte hiermit die Erteilung eines positiven Bauvorbescheides erzwingen. Geplant waren insgesamt vier Windräder, wozu im Juli 2001 eine Bauvoranfrage gestellt wurde, mit der eine schon 1999 beantragte Genehmigung zur Errichtung von damals acht Anlagen reduziert wurde. Der Standort liegt nicht in einem Bereich, den der Raumordnungsplan in seiner ursprünglichen Fassung als Entwicklungsbereich für Windkraft vorsieht. Er liegt aber auch nicht in einem Ausschlussbereich, sondern in den sogenannten 'weißen Flächen', in denen die Zulässigkeit von Windkraftanlagen gerichtlich noch nicht endgültig geklärt ist. Der Flächennutzungsplan der Beklagten sah hier ebenfalls keine Fläche für die Windkraft, sondern landwirtschaftliche Nutzung und Wald vor. Er befand sich in der Fortschreibung. Das Teilfortschreibungsverfahren war zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht abgeschlossen; die öffentliche Auslegung hatte aber bereits stattgefunden. In der Ratssitzung des Stadtrates der Stadt T. vom 30. Januar 2003 wurde die neue Flächennutzungsplanung dann endgültig beschlossen. Nach dieser neuen Fassung ist eine Windkraftnutzung für die hier interessierenden Standorte - und im Übrigen für das gesamte Stadtgebiet (!) - ausgeschlossen.

Das Vorhaben liegt außerdem im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, dessen Ziel die Entwicklung des betreffenden Landschaftsraumes im Interesse der Erhaltung bzw. Verbesserung des Landschaftsbildes und eines wichtigen siedlungsnahen Erholungsraumes ist. Zur Sicherung dieser Planung wurde eine Veränderungssperre beschlossen, nach deren Inhalt die Errichtung von Windkraftanlagen ebenfalls unzulässig ist. Die beklagte Stadt beschied die Bauvoranfrage daher negativ. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Der Anlagenbetreiber klagte daraufhin, wobei das Begehren dergestalt eingeschränkt wurde, dass nunmehr nur noch zwei Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass dem Raumordnungsplan keine Ausschlusswirkung zukomme und auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans das Vorhaben nicht verhindern könnten. Soweit die vorgesehene Fortschreibung die Zulassung von Windenergieanlagen für das gesamte Stadtgebiet ausschließe, sei dies mit bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan nebst Veränderungssperre könne ebenfalls nicht entgegengehalten werden, da hierdurch nicht die Zulassung von Windkraftanlagen 'geordnet', sondern lediglich eine 'Negativplanung' betrieben werden solle.

Das Verwaltungsgericht stellte hierzu in seinem Urteil fest, dass der negative Bescheid der Stadt T. rechtmäßig ist und die Klägerin keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung hat, da das geplante Vorhaben im verhandelten Fall nicht mit § 35 Abs.1 BauGB vereinbar ist. Dem grundsätzlich nach § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB privilegierten Vorhaben stehen nämlich aufgrund der Flächennutzungsplanung ganz konkrete öffentliche Belange entgegen. Diese konnten dem Vorhaben zwar zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung noch nicht entgegengehalten werden, denn

alleine die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft und Wald sei – so das Gericht - keine hinreichend konkrete Ausweisung, um damit ein privilegiertes Vorhaben auszuschließen, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sei jedoch der fortgeschriebene Flächennutzungsplan maßgeblich, dem hier bereits unzweifelhaft Planreife im Sinne des § 33 BauGB zukomme. Dieser basiert auf einer fachlich fundierten Untersuchung in Bezug auf die Windkraftnutzung. Das diesbezügliche standortbezogene und konkrete Abwägungsergebnis der Stadt ist nach Meinung der Richter nicht zu beanstanden, da anerkannt sei, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes die Errichtung eines privilegierten Vorhabens verhindern können. Auch das Argument der Klägerin, die Landschaft sei bereits durch in der Nähe vorhandene Windräder so beeinträchtigt, dass der in der Bauleitplanung formulierte Schutzzweck ins Leere laufe, verfängt nach dem Urteil nicht, da einer Gemeinde nicht abverlangt werden könne, bestimmte Belange nur deshalb zurückzustellen, weil in einer Nachbargemeinde ein anderes Abwägungsergebnis erzielt wurde. Windenergieanlagen sind demnach nicht 'grundsätzlich' privilegiert und erfahren keine 'pauschale' Begünstigung gegenüber anderen schützenswerten Belangen. Der Gesetzgeber habe die kommunalen und regionalen Steuerungsmöglichkeiten bewusst eingeführt, weil nur im Einzelfall vor Ort abgewogen und entschieden werden könne, welchem Belange der Vorrang gebührt (vgl. hierzu auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. November 2001 in ZfBR 2002 S. 496).

Das von der Beklagten gefundene Abwägungsergebnis steht auch in Übereinstimmung mit dem Ziel der Teilfortschreibung 'Windenergie' des regionalen Raumordnungsplanes. Dieser sieht für die Stadt T. ebenfalls keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung vor. Damit wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes insbesondere auch dem Erfordernis gerecht, dass die Flächennutzungsplanung an die Ziele der Raumordnungsplanung anzupassen ist (§ 1 Abs.4 BauGB). Zudem hat die Kammer keine Bedenken gegen den FNP als Ganzes, der für das übrige Stadtgebiet ebenfalls keine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung darstellt, da aus der Privilegierung nicht zwangsläufig folgt, dass jede Gemeinde zumindest *eine* Fläche für Windkraftanlagen vorsehen muss.

(VG Trier, Urteil vom 22.01.2003 – 5 K 598/02)

→ Ein weiteres interessantes Urteil zum Thema wurde bereits in den [ISU-Nachrichten](#) - Ausgabe 2/2003 abgedruckt.

Kurz notiert

- Die 'BauFach' Leipzig, eine der bekanntesten Messen der Branche, bietet aufgrund des großen Erfolges einer entsprechenden Sonderschau vor zwei Jahren auch auf der diesjährigen Veranstaltung, die vom 6. bis 9. November auf dem Messegelände in Leipzig stattfindet, wieder eine themenbezogene Ausstellung für erneuerbare Energien an. Mit Vorträgen und Exponaten werden insbesondere die Themen Solarthermie, Photovoltaik, Wärmepumpen, Brennstoffzellen u.ä. behandelt. Weiterer Schwerpunkt ist die energetische Altbausanierung, ein Thema, das in den kommenden Jahren sicher zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Näheres ist unter www.baufach.de zu erfahren.
- Auch nach dem Auslauf des '100.000-Dächer-Programms' will die Bundesregierung den sog. 'Solarstrom' weiter fördern. Umweltminister Trittin hat hierzu angekündigt, dass die Regierung zwar keine Neuauflage des Programms plant, jedoch auch in Zukunft die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen – insbesondere durch zinsgünstige Darlehen - fördern will. Weitere Möglichkeiten der Unterstützung würden derzeit gesucht. Das Ziel des Programms, von 300 MW installierter Leistung, sei bereits heute überschritten.

Für entsprechende Anlagen am Boden soll eine degressiv gestaltete Einspeisevergütung eingeführt werden, die allerdings niedriger sein soll, als für Anlagen auf Gebäuden. Damit soll auch ein Anreiz zum Bau größerer Kollektorflächen gegeben werden, um den Energieträger in Zukunft schneller voranzubringen. Nähere Informationen zum Thema finden Sie unter www.solarfoerderung.de im Internet.

Impressum

isu-aktuell ist eine Veröffentlichung des Planungsbüros **isu**. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu *kommerziellen Zwecken* nur mit schriftlicher Genehmigung des Büros **isu**.

Herausgeber

isu

Immissionsschutz
Städtebau
Umweltplanung Kopernikusstraße
1
54634 Bitburg/Flugplatz
Telefon 06561 944901
Telefax 06561 944902
eMail: info-bit@i-s-u.de

Redaktion

Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

Druck

Paqué Druckerei und Verlag,
Ramstein

Copyright

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.